# Förderprogramm zum Ausbau der Erneuerbaren Energien Förderung von Stecker-Photovoltaikanlagen

Eine stabile Energieversorgung vor allem aus regenerativen Energiequellen wird immer wichtiger. Steigende Energiekosten, vor allem beim Storm und bei den Heizkosten machen eine dezentrale Versorgung bis in den einzelnen Haushalt notwendig. Deshalb möchte die Gemeinde Bodenwöhr die Initiative des Landkreises Schwandorf mit unterstützen und den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde einen Anreiz für eine kleine Energiequelle in Form eines Balkonkraftwerkes bieten.

Voraussetzung für eine Förderung sind die folgenden Richtlinien. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht ausdrücklich nicht!

### § 1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Balkonkraftwerke auch Stecker-Photovoltaikanlagen genannt. Die Stecker-Photovoltaikanlagen bestehen aus einem oder mehreren PV-Modulen und einem dazu passenden Wechselrichter. Der Wechselrichter wird (via Schuko- oder Wielandstecker) an den Stromkreislauf der jeweiligen Einheit angeschlossen und trägt dazu bei, den unmittelbaren Strombedarf zu decken. Eine Zwischenspeicherung des Stroms ist technisch möglich, wirtschaftlich jedoch fragwürdig.

## § 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen sowie örtliche eingetragene Vereine (e. V.), die in der Gemeinde Bodenwöhr einen Wohnsitz haben. Die Anlage kann sowohl für eigene Immobilien (selbstbewohntes Eigentum) als auch für Mietobjekte (Mieter) angeschafft werden, jedoch nicht von beiden Parteien für dieselbe Einheit.
- (2) Die gesetzlichen Vorschriften und Normen sind einzuhalten.
- (3) Eine Kombination mit Mitteln anderer Förderprogramme ist zulässig. Vor allem der Landkreis Schwandorf ergänzt mit seinem Förderprogramm das gemeindliche Unterstützungsprogramm. Die Bestimmungen des jeweiligen Förderprogramms sind zu beachten.
- (4) Eine Kombination mit Mitteln anderer Förderprogramme der Gemeinde Bodenwöhr ist unzulässig (z. B. Richtlinie für Vereinsförderung).
- (5) Zur Auszahlung der Förderung müssen der vollständig ausgefüllte Förderantrag sowie die Original-Anschaffungsrechnung bei der Gemeinde Bodenwöhr vorliegen.
- (6) Die Auszahlung der Förderung ist an das laufende Haushaltsjahr gebunden. Die vollständigen Unterlagen müssen im Jahr der Rechnungsausstellung eingereicht werden.
- (7) Die Förderung wird nur einmalig je Einheit und Nutzer gewährt.

## § 3 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Zuschuss. Dieser wird auf das angegebene Konto im Förderantrag überwiesen. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

#### § 4 Höhe der Förderung

Die gewährte Förderung beträgt 10 % des eingereichten Rechnungsbetrages, jedoch maximal 100 € pro Antrag. Die gemeindliche Förderung wird durch das Förderprogramm des Landkreises Schwandorf um weitere 50 % der Gemeindeförderung aufgestockt, jedoch auch hier nur bis zu einer Förderergänzung von 100 €.

#### § 5 Verfahren

- (1) Zur Einreichung eines Förderantrags ist das Formular "Förderantrag Stecker-Photovoltaikanlagen" der Gemeinde Bodenwöhr zu verwenden. Die Förderanträge können ausschließlich bei der Gemeinde Bodenwöhr (Schwandorfer Straße 20, 92439 Bodenwöhr) eingereicht werden. Dem Antrag sind alle notwendigen Informationen beizufügen, wie Original- Anschaffungsrechnung und die unterschriebene Auszahlungsinformation. Dem Förderantrag ist ein Foto des installierten PV-Balkonkraftwerks an der beantragten Wohn- oder Mieteinheit beizulegen.
- (2) Anträge können nur für das Jahr der Anschaffung gestellt werden.
- (3) Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach dem "Windhundprinzip". Das mögliche Budget pro Haushaltsjahr ist auf 10.000 € festgelegt. Die Anträge werden nach ihrem Eingang durch Eingangsstempel/E-Mail-Eingang bearbeitet und geprüft. Sollten mehrere Anträge gleichzeitig eingehen und ist eine Feststellung der Reihenfolge erforderlich, so entscheidet das Losverfahren.
- (4) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach abgeschlossener Prüfung des Förderantrags. Bei Ausschöpfung der Jahresfördersumme werden keine Fördermittel mehr ausbezahlt. Anträge werden nicht auf das nächste Haushaltsjahr übertragen.

# § 6 Sonstiges

- (1) Die Antragsstellung ist ab dem 01.06.2023 möglich. Für die Jahre 2024 2027 ist eine Antragsstellung bereits ab dem 01.01. des jeweiligen Jahres möglich. Förderanträge müssen bis spätestens 31.12. des jeweiligen Jahres eingereicht werden.
- (2) Die Gemeinde Bodenwöhr behält sich die Änderung dieser Richtlinie vor und ist berechtigt, den Fördersatz und das Fördervolumen zu ändern, wenn die Haushalts- und Finanzlage dies notwendig machen.
- (3) Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Förderung. Sofern die für das Förderprogramm vorgesehenen Haushaltsmittel erschöpft sind, wird das Förderprogramm bis zum jeweiligen Jahresende ausgesetzt.